

Thema:

Aktivierung von Forderungen aus Sozialhilfedarlehen

Fragestellung:

In der Gültigkeitsdauer des BSHG war die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG außerhalb von Einrichtungen vom Landkreis auf unser die Verbandsgemeinden delegiert.

Bei Außerkrafttreten des BSHG bestanden bei allen Verbandsgemeinden noch offene Forderungen aus der Abwicklung von darlehensweiser Hilfestellung bzw. aus Überzahlungen und Rückforderungen. Die Einnahmen aus diesen Altfällen werden weiterhin von den Verbandsgemeinden erhoben und mit dem Landkreis abgerechnet.

Mit Einführung der kommunalen Doppik stellt sich die Frage, welche Gebietskörperschaft mit welchem Kostenanteil diese Forderungen veranschlagt. Da der Landkreis seinerzeit 75 % des Aufwandes getragen hat, wäre der entsprechende Kostenanteil eine „Forderung des Landkreises“, die verbleibenden 25 % wären Forderungen der Verbandsgemeinde (evtl. sogar der Ortsgemeinde), da Kostenbeteiligung nach BSHG auf Gemeindeebene herunter gebrochen war.

Im Zusammenhang mit der Frage der Veranschlagung ist auch zu entscheiden, ob und inwieweit die von den Verbandsgemeinden bereits - befristet - niedergeschlagenen Forderung im Rahmen der Doppik zu veranschlagen sind.

Lösungsansatz:

Mit Einführung der Doppik haben die Verbandsgemeinden, die einen Anspruch gegen die Darlehensempfänger auf Rückzahlung der Darlehen haben, eine Forderung in Höhe von 100 % des Rückzahlungsanspruches zu aktivieren. Ferner haben sie eine Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis in der Höhe zu passivieren, in der dieser einen Erstattungsanspruch gegen die Verbandsgemeinden hat. Der Landkreis hat in seiner Bilanz eine Forderung gegen die Verbandsgemeinde in gleicher Höhe zu aktivieren. Wie hoch der Erstattungsanspruch des Landkreises ist, richtet sich nach den materiell rechtlichen Beziehungen zwischen Verbandsgemeinde und Landkreis.

Die befristet niedergeschlagenen Forderungen sind gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 GemHVO im Wege der Einzelbereinigung wertzuberichtigen. Die Höhe der Bereinigung ist abhängig von der Erwartung der Gemeinde hinsichtlich der Einbringlichkeit der Reste.
